

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes **— Drucksache 10/5532 —**

A. Problem

Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung und in diesem Zusammenhang eine laufende Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf seine Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit durch die zuständigen Bundesministerien vorgesehen. Die Umsetzung dieser Vorhaben erfolgt in der Regel in Form einer Novellierung der jeweiligen Fachgesetze oder Fachverordnungen. Soweit hierzu für Vorhaben der zweiten Rechtsbereinigungsrunde keine Gelegenheit besteht, sollen dafür ein Sammelgesetz und Sammelverordnungen vorgesehen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfaßt alle Rechtsbereinigungsvorhaben der zweiten Runde, die der Form eines Gesetzes bedürfen und die sonst bis zu einer späteren Gelegenheit zurückgestellt werden müßten.

1. Ein Teil der Änderungsvorschriften soll für den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung möglichst unmittelbar Erleichterungen bringen. So werden Zuständigkeitsregelungen aufgelockert, Doppelzuständigkeiten beseitigt sowie Genehmigungs- und Anzeigepflichten aufgehoben. Außerdem werden Verwaltungs- und Verfahrensregelungen an veränderte Tatbestände angepaßt.
2. Ein weiterer Teil des Gesetzentwurfs dient der Aufhebung von Vorschriften, die durch Erledigung des Gesetzes-

zwecks, durch Zeitablauf oder durch die Änderung zugrundeliegender Verhältnisse gegenstandslos geworden sind.

3. Außerdem werden sonderrechtliche Verfahrensvorschriften an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angepaßt.

In den Beschlüssen des Innenausschusses werden zum einen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht aufgegriffen. Soweit die Beschlüsse des Innenausschusses ansonsten vom Regierungsentwurf abweichen, übernehmen sie Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte und bei denen es sich überwiegend um Klarstellungen und um weitere Vereinfachungen des geltenden Rechts handelt. Die übrigen Abweichungen betreffen im wesentlichen Aktualisierungen der Eingangsformel für die zu ändernden Gesetze und Verordnungen, ferner redaktionelle Folgeänderungen, formale Ergänzungen sowie die Korrektur von Redaktionsversehen auch in bezug auf bereits verabschiedete Gesetze und die Aufhebung weiterer, als entbehrlich angesehener Vorschriften.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

1. In Artikel 1 hat die Bundesregierung im Regierungsentwurf Änderungen der §§ 23 und 24a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgeschlagen und im Rahmen der Beratungen entsprechend einer Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft dafür plädiert, Artikel 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu streichen sowie § 105 dieses Gesetzes zu ändern.
2. Zu Artikel 7 hat sich die Fraktion der SPD gegen die vorgesehene Konzentration der sicherheitstechnischen Schiffskontrollen auf die See-Berufsgenossenschaft ausgesprochen.
3. Nach Auffassung des Bundesrates sollte in einem Artikel 14a durch eine Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe f des Bundesbankgesetzes eine Anpassung der Buchkreditplafonds der Länder vorgesehen werden.
4. Zu Artikel 21 hat der Bundesrat empfohlen, in §§ 24 und 64 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vorzusehen, daß die zur Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen und bei Fehlen einer entsprechenden Regelung durch die Landesregierung bestimmt wird.
5. Zu Artikel 31 haben sowohl der Bundesrat als auch die Fraktion der SPD dafür plädiert, von einer Aufhebung der Fördervorschriften des Modernisierungs- und Energieeinspargesetzes abzusehen.

6. Der Bundesrat hat außerdem angeregt, in einem Artikel 32a eine Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vorzusehen.

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden — abgesehen von einem nicht mehr zu quantifizierenden, im Ergebnis jedoch allenfalls geringen Umstellungsaufwand — im allgemeinen keine zusätzlichen Kosten mit sich.

Die Aufhebung der bisherigen Tuberkulosehilfe sowohl in der Kriegsofferfürsorge als auch in der Sozialhilfe führt zu einer geringfügigen Kostenverlagerung im Verhältnis zwischen Sozialhilfeträgern und Bund; die daraus folgenden Mehrausgaben des Bundes betragen jährlich rund 300 000 DM. Die Aufhebung der Tuberkulosehilfe im Bundessozialhilfegesetz führt außerdem zu Kostenverlagerungen vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf den örtlichen Träger in Höhe von rund 20 Millionen DM im Jahr. Durch die Einstellung des Zeitdienstes werden beim Deutschen Hydrographischen Institut Sachmittel in Höhe von jährlich 65 000 DM eingespart.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5532 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. November 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz

Vorsitzender

Schröer (Mülheim)

Berichterstatter

Clemens

Dr. Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

— Drucksache 10/5532 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Wirtschaft

ERSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Wirtschaft

Artikel 1

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Artikel 1

entfällt

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt zu einem Zeitpunkt innerhalb des letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahres mindestens 10 000 Beschäftigte oder in diesem Zeitraum Umsatzerlöse von mindestens 500 Millionen Deutscher Mark hatten.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen, die Zahl der Beschäftigten und die Umsatzerlöse; an Stelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieinnahmen anzugeben;“

c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so sind die in Satz 2 Nr. 1 und 2 geforderten Angaben auch über die so verbundenen Unternehmen und die in Satz 2 Nr. 3 geforderten Angaben über jedes am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen und die mit ihm so verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen.“

2. In § 24 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 11 a und 41 b werden aufgehoben.
2. In §§ 33 c Abs. 2 Satz 2, § 33 d Abs. 5 und § 150 a Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch die Worte „des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In § 33 d Abs. 5 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
4. In § 61 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 c Abs. 1, §“ durch die Angabe „§§ 55 c,“ ersetzt.

Artikel 2

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. In § 59 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 bis 4, 6 und 8“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 4, 6, 7 a und 8“ ersetzt.
5. In § 60 b Abs. 2 zweiter Halbsatz und § 68 Abs. 3 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „§§ 55 bis 60 a und 60 c bis 63“ durch die Angabe „§§ 55 bis 60 a und 60 c bis 61 a“ ersetzt.
6. In § 61 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 c Abs. 1, §“ durch die Angabe „§§ 55 c,“ ersetzt.

Entwurf

5. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,“.

Artikel 3

Gaststättengesetz

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „der für den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zuständigen“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 4, §§ 16, 17, 28 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 32 werden aufgehoben.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „16,“ gestrichen und die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Verkehr

Artikel 4

Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) unverändert

8. In § 147 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 41b Abs. 1,“ gestrichen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 3 a

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Überwachung strafrechtlicher
und anderer Verbringungsverbote**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 12. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1873) wird aufgehoben.

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Verkehr

Artikel 4

Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach *den Worten* „*notwendige Genehmigungen*“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 5 werden nach der Angabe „des Absatzes 2“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.
 - e) In Absatz 7 werden nach den Worten „die Begrenzung der Verkehrsflächen“ die Worte „sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„das gleiche gilt für Maßnahmen nach den §§ 5 und 15 des Gaststättengesetzes.“
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
 3. § 18 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.“
 4. § 18 a Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
 2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundesstraßen“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.“
 - d) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - e) In Absatz 5 werden nach der Angabe „des Absatzes 2“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.
 - f) In Absatz 7 werden nach den Worten „die Begrenzung der Verkehrsflächen“ die Worte „sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen“ eingefügt.
2. unverändert
 3. § 18 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

Entwurf

Artikel 5

**Gesetz über die Aufgaben des Bundes
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt**

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1985 (BGBl. II S. 593)*, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird „(Seeaufgabengesetz — SeeAufG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „Verkehrssicherheit“ ersetzt durch die Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit“;
 - b) Nummer 9 Buchstabe e wird aufgehoben; in Nummer 9 Buchstabe d wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „Angelegenheiten der Schiffstechnik“ die Worte „einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Schüttgüter“ durch *das Wort „Güter“* ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
 „Abgabenschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5

**Gesetz über die Aufgaben des Bundes
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt**

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch **§ 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Schüttgütern“ durch **die Worte „Gütern, mit Ausnahme von Anforderungen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“** ersetzt.
 - b) unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Leistungen der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal werden von demjenigen, der diese Leistungen im eigenen oder fremden Namen veranlaßt, Entgelte erhoben. Entgeltschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Entwurf

Artikel 6

Gewerberechtliche Vorschriften für die Seeschifffahrt

(1) § 29 der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „ , Aufsichts- und Erlaubnisbehörden für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) § 23 der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Anlagen auf Seeschiffen“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(3) § 27 der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „ , Aufsichts- und Erlaubnisbehörden für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager auf Seeschiffen“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 7

Seemannsgesetz

In § 80 Abs. 2 Satz 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, werden die Worte „Arbeitsschutzbehörde im Benehmen mit der“ gestrichen.

Artikel 8

Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 7. Dezember 1977 (BANz. Nr. 237 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1982 (BANz. Nr. 242 S. 2) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 9

Gesetz zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen

In Artikel 5 des Gesetzes zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen vom 23. Juni

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Verordnungen über die Abgaben und Entgelte auf dem Nord-Ostsee-Kanal und in bundeseigenen Häfen

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 7. Dezember 1977 (BANz. Nr. 237 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1982 (BANz. Nr. 242 S. 2) geändert worden ist, wird gestrichen.

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Kanalsteuertarifordnung vom 29. März 1977 (BANz. Nr. 63 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1984 (BANz. Nr. 63 S. 2801), wird gestrichen.

Artikel 9

unverändert

Entwurf

1969 (BGBl. II 1975 S. 65) wird nach dem Wort „entspricht“ der Satzteil „, sofern diese Vorschriften nichts anderes bestimmen“ angefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 9 a

Gesetz über das Seelotswesen

In § 42 Abs. 3 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (BGBl. II S. 1035) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zulassung von Überseelotsen im Benehmen mit den betreffenden regionalen Vereinigungen der Überseelotsen erfolgt, die Vereinbarungen im Sinne des § 44 geschlossen haben.“

Artikel 9 b

Seeunfalluntersuchungsgesetz

In § 7 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende des Bundesoberseeamts und sein Vertreter sind Ehrenbeamte des Bundes, sofern sie das Amt nicht als Bundesbeamte im Nebenamt ausüben. Die Ehrenbeamten werden jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.“

Artikel 10

Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

entfällt

Artikel 10 a

Güterkraftverkehrsgesetz

In § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, werden die Worte „mit Ausnahme von Schlachtvieh“ gestrichen.

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
der Justiz

Artikel 11

**Gesetz über die staatliche Genehmigung
der Ausgabe von Inhaber- und
Orderschuldverschreibungen**

Das Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 150 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach den §§ 795 und 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung wird durch den zuständigen Bundesminister erteilt.“

2. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
der Finanzen

Artikel 12

Zollgesetz

§ 23 Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
der Justiz

Artikel 11

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
der Finanzen

Artikel 11 a

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 11 b

Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 13

Artikel 13

Allgemeine Zollordnung

unverändert

§ 28 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

Artikel 14

Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen

unverändert

Das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 15

Artikel 15

Allgemeines Kriegsfolgenrecht

unverändert

(1) Aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden aufgehoben

1. der Vierte Teil mit den §§ 68 bis 84,
2. der Fünfte Teil mit dem § 85 und
3. § 110 Abs. 1 Nr. 6.

(2) Die Verordnung zur Härterege lung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 16

Artikel 16

Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden

unverändert

Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird aufgehoben.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie dem Vertreter des Bundesinteresses“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. In § 51 werden die Angabe „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Bescheid einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe kann der Antragsteller Beschwerde einlegen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 17

Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten

Artikel 17

unverändert

Das Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

Artikel 18

Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite

Artikel 18

unverändert

Das Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3725), geändert durch § 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1975 vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 917), wird aufgehoben.

Artikel 19

Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft

Artikel 19

unverändert

Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz“.

2. § 11 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

FÜNFTER ABSCHNITT

FÜNFTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsbereich des Bundesministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 20

Artikel 20

Milchgesetz

Milchgesetz

In das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

(1) Von den Vorschriften der auf Grund des § 37 erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden für die Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit und Verpackung von Milch und Milcherzeugnissen unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung der Rechtsverordnungen von Bedeutung sein können; dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des einzelnen sowie alle Umstände, die die allgemeine Wettbewerbslage der Milch be- und verarbeitenden Wirtschaft beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

(3) Die Zulassung einer Ausnahme ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag zweimal um jeweils längstens zwei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung fort dauern.

(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.“

Artikel 21

Rennwett- und Lotteriewesen

(1) Das Rennwett- und Lotteriewettgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Verein, der das Unternehmen eines Totalisators aus Anlaß öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde betreiben will, bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer

In das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

(1) unverändert

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, **Frauen** und Gesundheit.

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 21

Rennwett- und Lotteriewesen

(1) Das Rennwett- und Lotteriewettgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Sie kann auf einzelne Veranstaltungen beschränkt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt;
 - bb) die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen;
 - bb) in dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt;
 - cc) folgender Satz wird angefügt:

„Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 erteilt werden darf.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen;
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Welche Angaben der Wettschein enthalten muß, bestimmt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“;
- b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder die Wette in das Wettbuch eingetragen“ gestrichen;
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf einem Rennplatz ist den Buchmachern nur das Legen von Wetten zu festen Odds für die dort am Renntag stattfindenden Rennen gestattet.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) folgender Satz wird angefügt:

„Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.“;

c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 erteilt werden darf.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) **der bisherige** Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Welche Angaben der Wettschein enthalten muß, bestimmt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“;
- b) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.

5. unverändert

6. § 25 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 2 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.“

(2) Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesetze in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), werden wie folgt geändert:

- (2) unverändert

1. Die Überschrift „Zulassungsbehörden“ vor § 1 sowie § 1 werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe d wird das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt;

- b) in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Zulassungsbehörde (§ 1)“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt;

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) in Satz 1 werden die Worte „durch die Zulassungsbehörde“ gestrichen;

- bb) in Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die deutsche Reichsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzt,“ gestrichen;

- b) die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Der Buchmacher hat für seine Person eine Sicherheit und für jede Person, die ihn bei Abschluß oder Vermittlung von Wetten vertreten kann (Buchmachergehilfe), eine weitere Sicherheit zu leisten.

(3) Die Sicherheit haftet zunächst wegen der Steueransprüche nebst Zinsen, sodann wegen der Geldstrafen und Geldbußen und der Kosten des Strafverfahrens und Bußgeldverfahrens und schließlich den Wettnehmern wegen ihrer Forderungen aus dem Wettgeschäft.“;

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Art und Höhe der Sicherheit bestimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde.“;
 - bb) in Satz 2 werden die Worte „von der Zulassungsbehörde jederzeit in den festgesetzten Grenzen“ durch die Worte „von der Behörde jederzeit“ ersetzt;
- d) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.
4. Die Überschrift „a) zeitliche Begrenzung“ vor § 4 wird gestrichen; § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die näheren Bestimmungen für den Betrieb der Wettannahmestellen trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Zahl“, gestrichen;
 - bb) in Satz 3 werden die Worte „Die Landeszentralbehörden können“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann“ ersetzt;
 - cc) Satz 4 wird gestrichen;
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Deutschen Reiche und im Ausland laufenden“ gestrichen;
 - bb) die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben;
 - cc) in dem bisherigen Satz 5 wird das Wort „Landeszentralbehörden“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ ersetzt;
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 7
- Über die Erlaubnis ist dem Buchmacher sowie jedem Gehilfen als Ausweis eine Urkunde auszustellen, aus der sich die Nebenbestimmungen der Erlaubnis ergeben.“
8. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zulassende Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:
„d) die Art und den Inhalt der Wette“;

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tintenstift“ durch die Worte „nicht löschbarem Schreibmittel“ ersetzt.

10. Die Überschrift vor § 12 sowie § 12 werden gestrichen.

11. Die Überschrift vor § 13 sowie § 13 werden wie folgt gefaßt:

„d) Nachweise

§ 13

Jeder Buchmacher hat über seine Einnahmen und Ausgaben aus dem Wettgeschäft Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen

1. als Einnahmen die täglichen Eingänge an Wetteinsätzen, die Forderungen des Buchmachers aus abgeschlossenen Wettverträgen und die sonstigen Einnahmen aus dem Wettbetrieb,
2. als Ausgaben die ausgezahlten Gewinne, etwa zurückgezahlte Einsätze, die Rennwettsteuer unter Hinweis auf den betreffenden Wertschein, ferner Gebühren und sonstige Unkosten und die Zahlungen an diejenigen namentlich zu bezeichnenden Buchmacher, an welche eine bestimmte, genau zu bezeichnende Wette weitergegeben ist,

zu ersehen sein. § 11 gilt entsprechend.“

12. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „oder das Gericht“ werden gestrichen;
- b) die Angabe „(§§ 1 und 34)“ wird durch die Angabe „(§ 34)“ ersetzt.

13. In den Anlagen werden die Muster 3 und 4 gestrichen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz können im Rahmen der einschlägigen Ermächtigungen weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

(3) unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Jugend, Familie und Gesundheit

Artikel 22

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081) *, wird wie folgt geändert:

* Zu beachten bleibt die Initiative zum 5. BSHG-ÄndG (BR-Drucksache 318/85).

SECHSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Jugend, Familie, **Frauen** und Gesundheit

Artikel 22

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. § 6 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt: „Die Sonderbestimmung des § 36 geht der Regelung des Satzes 1 vor.“ b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt: „Die Sonderbestimmung des § 40 geht der Regelung des Satzes 1 vor.“	1. unverändert
2. In § 27 Abs. 1 wird die Nummer 7 gestrichen.	2. unverändert
3. In § 37 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 36, 37 a, 37 b, 38, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des § 49 Abs. 2 und des § 57“ durch die Angabe „§§ 36, 37 a, 37 b, 38 und 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.	3. unverändert
4. In Abschnitt 3 wird der Unterabschnitt 8 — Tu- berkulosehilfe — aufgehoben.	4. unverändert
5. § 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Nummer 4 wird gestrichen. b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Worte „außerdem bei der Heilbehandlung für Tuberkulose- kranke“ werden angefügt.	5. unverändert
6. In § 90 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „des § 29, des § 43 Abs. 1 und des § 58“ durch die Angabe „des § 29 und des § 43 Abs. 1“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 92c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Kosten der Tuberkulosehilfe“ durch die Worte „mit Ausnahme der vor dem ... (Inkrafttreten des Zweiten Rechtsbereinigungs- gesetzes) entstandenen Kosten der Tuberkulo- sehilfe“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 95 wird Absatz 2 gestrichen.	8. unverändert
9. § 100 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Nr. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1 und 5“ ersetzt. bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5“ gestri- chen.	9. unverändert
10. § 108 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 ange- fügt: „Satz 1 gilt auch für Personen, die aus den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches	10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertreten.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „aus dem Ausland“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „aus dem Ausland“ durch die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

11. In § 116 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

11. unverändert

„(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

12. In § 120 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wöchnerinnen“ das Komma und das Wort „Tuberkulosehilfe“ gestrichen.

12. unverändert

13. Abschnitt 13 — Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe — wird aufgehoben.

13. unverändert

14. Die §§ 141 bis 144 werden aufgehoben.

14. Die §§ 141 bis 143 werden aufgehoben.

15. § 147 a wird wie folgt gefaßt:

15. unverändert

„§ 147 a

Übergangsregelung aus Anlaß des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

(1) Erhalten am ... (Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Artikels) Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987. Sachlich zuständig bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger zuständig ist.

(2) Die Länder können für die Verwaltung der im Rahmen der bisherigen Tuberkulosehilfe gewährten Darlehen andere Behörden bestimmen.“

Artikel 23

Artikel 23

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz

In § 47 Abs. 2 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das zuletzt durch Artikel 6

In § 47 Abs. 2 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das zuletzt durch § 43 Abs. 2

Entwurf

des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, wird das Wort „obersten“ gestrichen.

SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 24

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird Buchstabe e gestrichen; die Buchstaben f und g werden Buchstabe e und Buchstabe f.
2. In § 18 c wird der Absatz 7 aufgehoben.
3. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Tuberkulose oder“ gestrichen.
4. § 27 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „oder Tuberkulose“ gestrichen.
5. § 27 h wird wie folgt gefaßt:

„§ 27 h

Erhalten Beschädigte oder Hinterbliebene am ... (Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Artikels) als Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987.“
6. Dem § 84 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn und solange ein Anspruch auf Weitergewährung von Heilbehandlung nach § 147 a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundessozialhilfegesetzes besteht, sind entsprechende Ansprüche nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 ausgeschlossen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

des Gesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505*) geändert worden ist, wird das Wort „obersten“ gestrichen.

SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 24

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 27 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
 - b) unverändert
5. unverändert
6. Dem § 84 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn und solange ein Anspruch auf Weitergewährung von Heilbehandlung nach § 147 a Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes besteht, sind entsprechende Ansprüche nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 ausgeschlossen.“

Artikel 24 a

Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV

In Artikel 2 Nr. 4 des Fünfzehnten Anpassungsgesetzes-KOV vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915)

- *) Zu beachten bleibt Artikel 2 des Entwurfs einer Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung des Bundesministers der Justiz, die voraussichtlich vor dem Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz verkündet wird.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

werden im Text des § 26 c Abs. 6 in Satz 1 die Worte „286 Deutsche Mark“ durch die Worte „290 Deutsche Mark“ und in Satz 2 die Worte „776 Deutsche Mark“ durch die Worte „788 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 25
Sozialgesetzbuch

In § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, wird Buchstabe d gestrichen.

Artikel 25
Sozialgesetzbuch

In § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird Buchstabe d gestrichen.

Artikel 26
Verordnungen zur Neuordnung
der Krankenversicherung

Die Zweite Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Sechste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-9, veröffentlichten bereinigten Fassung und die Vierzehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-16, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 26
unverändert

Artikel 27
Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 380 wird nach dem Wort „Rehabilitationsträgern“ die Textstelle „, der Künstlersozialkasse“ eingefügt.
2. In § 381 wird nach Absatz 2 eingefügt:
„(2 a) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten haben die nach § 180 Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese die Beiträge nach § 381 a übersteigen.“
3. Die Überschrift vor § 494 wird wie folgt gefaßt:
„VIII. Auszubildende und Bezieher von Vorruhestandsgeld“.
4. § 494 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Beitragssatz ist entsprechend zu ermäßigen.“

Artikel 27
Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Dieser ermäßigte Beitragssatz gilt auch für
 Bezieher von Vorruhestandsgeld; § 385 Abs. 2
 und 2a bleibt unberührt.“

5. In § 514 Abs. 2 wird nach der Bezeichnung „393 d“
 die Textstelle „494“ eingefügt.

5. unverändert

Artikel 28

**Gesetz über die Krankenversicherung
 der Landwirte**

§ 66 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dieser ermäßigte Beitragssatz gilt auch für Bezieher von Vorruhestandsgeld; § 67 a Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

Artikel 28

unverändert

Artikel 29

**Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen
 und Feilhalten von Petroleum**

Die Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

Artikel 29

unverändert

ACHTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers
 des Innern**

Artikel 31

**Gesetz über den Beistand bei Einziehung
 von Abgaben
 und Vollstreckung von Vermögensstrafen**

Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird als Bundesrecht aufgehoben.

ACHTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers
 des Innern**

Artikel 30

**Gesetz über den Beistand bei Einziehung
 von Abgaben
 und Vollstreckung von Vermögensstrafen**

Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird als Bundesrecht aufgehoben.

NEUNTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers
 für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

Artikel 33

Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz

Im Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

NEUNTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers
 für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

Artikel 31

Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz

Im Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

Entwurf

12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993), geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), werden

1. die §§ 1 bis 13, 20 a, 20 b, 21 a und 22 Satz 1 und 2 sowie die §§ 28 und 29 aufgehoben,
2. in § 31 Nr. 2 die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch das Datum „1. Januar 1977“ ersetzt.

Artikel 34

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

In § 6 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185) werden die Buchstaben d, e und f gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993), geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), werden

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 32

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Im Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185) werden

1. in § 6 Abs. 2 die Buchstaben d, e und f und
2. in § 27 a am Ende des letzten Satzes die Worte „in der Fassung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685) *“

gestrichen.

ACHTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
des Innern

Artikel 30

Gesetze über die Beschränkung
von Nachbarrechten

(1) Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksernährung von besonderer Bedeutung sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 32

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird das Wort „fünf“ jeweils durch das Wort „zehn“ ersetzt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Artikel 33

Gesetze über die Beschränkung
von Nachbarrechten

(1) unverändert

(2) unverändert

Artikel 34

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird das Wort „fünf“ jeweils durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Entwurf

ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 35

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Gewerbeordnung, der Bundesminister für Verkehr das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit das Bundessozialhilfegesetz je in der vom Inkrafttreten der Änderungen nach diesem Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 36

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Artikel 27 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5 (§ 494 Satz 3, § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) und Artikel 28 (§ 66 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) treten mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ELFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 35

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Gewerbeordnung, der Bundesminister für Verkehr das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und der Bundesminister für Jugend, Familie, **Frauen** und Gesundheit das Bundessozialhilfegesetz je in der vom Inkrafttreten der Änderungen nach diesem Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 36

unverändert

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Artikel 27 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5 (§ 494 Satz 3, § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) und Artikel 28 (§ 66 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) treten mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in Kraft. **Artikel 24 a tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.**

(2) unverändert

Bericht der Abgeordneten Schröer (Mülheim), Clemens und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Juni 1986 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß darüber hinaus gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 129. Sitzung am 22. Oktober 1986 und seiner 130. Sitzung am 5. November 1986 beraten und in bezug auf den Gesetzentwurf insgesamt einstimmig beschlossen, dessen Annahme in der vorgelegten Fassung zu empfehlen, wobei die Fraktion der SPD im Rahmen der Einzelabstimmungen gegen die in Artikeln 7 und 31 der Beschlußempfehlung enthaltenen Änderungen votiert hatte.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 1986 der Vorlage aus verkehrspolitischer Sicht in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung zugestimmt. Dabei hat er besonderen Wert darauf gelegt, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Freistellung des Schlachtviehtransportes von den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes, die auch von der Bundesregierung gewünscht werde (Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates), verwirklicht werde.

Der Innenausschuß hat dem Petition des Ausschusses für Verkehr Rechnung getragen.

2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 24. September 1986 einstimmig vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des 1. Abschnittes (Artikel 1 bis 3) des Gesetzentwurfes mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. In Artikel 2 sollten folgende Nummern zusätzlich aufgenommen werden:

3a In § 59 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 bis 4, 6 und 8“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 4, 6, 7a und 8“ ersetzt.

3b In § 60b Abs. 2 zweiter Halbsatz und § 68 Abs. 3 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „§§ 55 bis 60a und 60c bis 63“ durch die Angabe „§ 55 bis 60a und 60c bis 61a“ ersetzt.

6. In § 147 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 41b Abs. 1“ gestrichen.“

2. Es solle folgender Artikel 3a eingefügt werden:

„Artikel 3a

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 12. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1873) wird aufgehoben.“

Dem Ausschuß ist es darüber hinaus ebenso einstimmig aus wirtschaftlicher Sicht als wünschenswert erschienen zu prüfen, ob und wie die Regelungen des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes im Hinblick auf die Ergänzung der Modernisierungsvorschriften geändert werden sollten.

In Ergänzung dieser Stellungnahme hat der Ausschuß für Wirtschaft in einer weiteren Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, nach Artikel 1 Nr. 2 folgende Nummern 3 und 4 anzufügen:

3. § 34 wird aufgehoben,

4. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

In den Fällen des § 99 Abs. 2 und der §§ 100, 102, 102a und 103 finden die §§ 13 und 14 entsprechende Anwendung.“

Darüber hinaus hat der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig in dieser ergänzenden Stellungnahme vorgeschlagen, nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c folgenden Artikel Nr. 1 Buchstabe d einzufügen:

- d) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung der Beschäftigtenzahl, der Umsatzerlöse sowie von Marktanteilen die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben könnten, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.“

Der Innenausschuß ist den Vorschlägen des Ausschusses für Wirtschaft in bezug auf Artikel 1 nicht gefolgt. Die Vorschläge zu Artikeln 2 und 3a hat der Innenausschuß aufgegriffen. Hinsichtlich des Wunsches auf Überprüfung, ob und wie die Regelungen des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes im Hinblick auf die Ergänzung der Modernisierungsvorschriften geändert werden sol-

len, ist auf die Ausführungen zu Artikel 32a zu verweisen.

3. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat seine Beratungen auf den 9. Abschnitt beschränkt und in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 1986 empfohlen

— mit Mehrheit, Artikel 33 unverändert anzunehmen, und

— einstimmig, Artikel 34 in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates anzunehmen.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, dem Vorschlag des Bundesrates auf Einfügung eines neuen Artikels 32a in abgewandelter Form zu entsprechen, hat nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit gefunden.

Der Ausschuß ist jedoch einvernehmlich davon ausgegangen, daß dem Anliegen des Bundesrates, den Einsatz der Treuhandmittel im Bergarbeiterwohnungsbau im weiteren Umfang als bisher zuzulassen, im Verwaltungswege entsprochen werde, wie dies der Vertreter der Bundesregierung zugesagt habe.

Nach dem Alternativvorschlag der Fraktion der SPD zur Einfügung eines neuen Artikels 32a sollte in § 2 Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt werden:

„Der Absatz 2 sowie die §§ 4 bis 6, 14 und 15 gelten entsprechend; der Förderung steht nicht entgegen, daß ein vor der Modernisierung begründetes Mietverhältnis mit einem nicht Wohnungsberechtigten nach der Modernisierung fortgesetzt wird. Instandsetzungen, die notwendig sind, um den Modernisierungszweck zu erreichen, können in die Förderung einbezogen werden. Eigenheime und Eigentumswohnungen, die Wohnungsberechtigten im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c gehören und von ihnen bewohnt werden, gelten als Wohnungen, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus bestimmt sind.“

Der Innenausschuß hat im Rahmen der Einzelabstimmungen ebenfalls mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, Artikel 33 des Regierungsentwurfes (Artikel 31 der Beschlußempfehlung) unverändert anzunehmen und einvernehmlich Artikel 34 (Artikel 32 der Beschlußempfehlung) in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt. Zu Artikel 32a ist auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer IV. 4.3 zu verweisen.

4. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich bei seiner Beratung des Gesetzes auf den Sechsten Abschnitt beschränkt und insoweit einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß

- a) in der Überschrift des Sechsten Abschnitts und in § 35 die Bezeichnung „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ in „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ geändert werde,

- b) im Eingangssatz des Artikels 22 die Bezugnahme auf die letzte Änderung des Gesetzes (bisher „Gesetz vom 21. Juni 1985“) aktualisiert wird,

- c) Artikel 22 Nr. 14 wie vom Bundesrat vorgeschlagen gefaßt wird („die §§ 141 bis 143 werden aufgehoben“) und

- d) Artikel 23 wie folgt gefaßt werde:

„Artikel 23

Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz
In § 47 Abs. 2 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das zuletzt durch § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1986 (BGBl. I S. 1505) geändert worden ist, wird das Wort „obersten“ gestrichen.“

Der Innenausschuß hat den Vorschlägen des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in redaktionell überarbeiteter und aktualisierter Form Rechnung getragen.

5. Der Haushaltsausschuß hat mit Schreiben vom 16. Oktober 1986 auf sein Mitberatungsrecht zu dem Gesetzentwurf verzichtet. Die Stellungnahme nach § 96 GO ergeht gesondert.

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzentwurfes beschlossen:

1. Zu Artikel 24 (Bundesversorgungsgesetz)

Nummer 4 Buchstabe a zweiter Halbsatz solle wie folgt gefaßt werden:

„Die Nummern 8 und 9 werden Nummer 7 und 8.“

2. Nach Artikel 24 solle folgender Artikel 24a eingefügt werden:

„Artikel 24a

Fünfzehntes Anpassungsgesetz — KOV

In Artikel 2 Nr. 4 des Fünfzehnten Anpassungsgesetzes — KOV vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) werden im Text des § 26c Abs. 6 in Satz 1 die Worte „286 Deutsche Mark“ durch die Worte „290 Deutsche Mark“ und in Satz 2 die Worte „776 Deutsche Mark“ durch die Worte „788 Deutsche Mark“ ersetzt.“

3. Zu Artikel 37 (Inkrafttreten)

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 24a tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

Der Innenausschuß hat den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt.

7. Der Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 1986 einstimmig vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe zu empfehlen, daß folgende Artikel 11a und 11b in den Gesetzentwurf eingefügt werden:

„Artikel 11a

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975

(BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1985 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 11 b

Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank
In § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.“

Den Vorschlag des Bundesrates in Nummer 10 seiner Stellungnahme (neuer Artikel 14 a) hat der Finanzausschuß im Rahmen dieses Gesetzentwurfes im Hinblick auf die für das erste Halbjahr 1987 vorgesehenen diesbezüglichen Gespräche zwischen dem Bundesminister der Finanzen, Vertretern der Länderfinanzminister und dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank nicht aufgegriffen.

Der Innenausschuß ist den Vorschlägen des Finanzausschusses gefolgt.

8. Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 1986 mitgeteilt, daß er keine rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsvorschläge der mitberatenden Ausschüsse und der Formulierungsvorschläge der Bundesressorts habe und Zustimmung empfehle. Der Streichung des § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie vom mitberatenden Ausschuß für Wirtschaft in seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 vorgeschlagen, werde jedoch nicht zugestimmt.

Die Beschlüsse des Innenausschusses greifen die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf.

III. Zu den Beratungen im Innenausschuß

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der vorliegende Gesetzentwurf geht zurück auf einen Beschluß der Bundesregierung vom 13. Juli 1983, in dem vorgesehen wurde, nachhaltige Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen. Die gesetzgeberische Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung erfolgt dabei in der Regel in Form einer Novellierung der jeweiligen Fachgesetze oder Fachverordnungen. Soweit hierzu keine Gelegenheit besteht, sind periodische Sammelvorhaben zweckmäßig. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist nach dem im Jahre 1985 verabschiedeten Ersten Rechtsbereinigungsgesetz ein weiteres Sammelvorhaben zur gesetzgeberischen Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung.

Seitens der Fraktion der FDP war an den im Rahmen der Beratungen zum Ersten Rechts-

bereinigungsgesetz im Innenausschuß nachdrücklich geäußerten Wunsch erinnert worden, in künftigen Bereinigungsgesetzentwürfen Verordnungen, die durch eine Verordnung vereinfacht oder bereinigt werden können, auch auf dem Verordnungswege zu bereinigen, wenn dies als notwendig angesehen werde und damit nicht die Gesetzentwürfe zu betrachten.

Seitens der Bundesregierung war dazu erklärt worden, daß der Entwurf des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes diesem Wunsch Rechnung trage, da er grundsätzlich nur Vorhaben zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen enthalte und Verordnungen nur ausnahmsweise in den Fällen aufnehme, in denen sich bestimmte Rechtsbereinigungs- und Verwaltungsvereinfachungsvorhaben gesetzesübergreifend auch auf Verordnungen bezögen oder die Aufhebung vorkonstitutionellen Rechts durch den Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Interesse der Rechtssicherheit geboten erscheine. Soweit für Entbürokratisierungsvorhaben die Rechtsetzungskompetenz der Bundesexekutive ausreiche, würden diese durch Sammelverordnungen erledigt.

Zum Ergebnis der Beratungen insgesamt ist darauf hinzuweisen, daß in den Beschlüssen des Innenausschusses zum einen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht aufgegriffen werden. Soweit die Beschlüsse des Innenausschusses ansonsten vom Regierungsentwurf abweichen, übernehmen sie Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte und bei denen es sich überwiegend um Klarstellungen und weitere Vereinfachungen des geltenden Rechts handelt. Die übrigen Abweichungen betreffen im wesentlichen Aktualisierungen der Eingangsformel für die zu ändernden Gesetze und Verordnungen, ferner redaktionelle Folgeänderungen, formale Ergänzungen sowie die Korrektur von Redaktionsversehen auch in bezug auf bereits verabschiedete Gesetze und die Aufhebung weiterer, als entbehrlich angesehener Vorschriften.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit im folgenden Einzelvorschläge nicht erörtert werden, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung in Drucksache 10/5532 verwiesen. Ferner wird auf diejenigen Änderungen des Regierungsentwurfes nicht eingegangen, durch die nur die Eingangsformel der zu novellierenden Gesetze oder Verordnungen durch Berücksichtigung der jeweils neuesten Gesetzes- oder Verordnungsänderungen aktualisiert werden sollte, da diese offenkundig als solche in der Zusammenstellung erkennbar sind.

Soweit sich aus den folgenden Darlegungen nichts anderes ergibt, hat der Ausschuß den

einzelnen Artikeln jeweils einvernehmlich zugestimmt.

2.1 Zu Artikel 1

Die Koalitionsfraktionen haben die Änderungsvorschläge der Bundesregierung in Artikel 1 sowie den darüber hinausgehenden Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft zur Neufassung auch des Satzes 2 in § 23 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als eine sinnvolle Rationalisierungsmaßnahme angesehen, die dagegen seitens des Bundesrates sowie der Fraktion der SPD vorgetragenen Bedenken nicht geteilt und den Änderungsvorschlägen unter rein inhaltlichen Gesichtspunkten entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft zugestimmt. Die Koalitionsfraktionen haben sich jedoch im Verlaufe der Beratungen bereit erklärt, von den vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 23 und 24a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes abzusehen, da im Hinblick auf die ablehnende Haltung des Bundesrates die Befürchtung bestehe, daß im Falle der Zustimmung zu diesen Änderungen der Vermittlungsausschuß angerufen werde und damit im Hinblick auf die zu Ende gehende Wahlperiode die Verabschiedung des gesamten Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes gefährdet wäre. Von daher sollten nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die vorgeschlagenen Änderungen einer Novelle des Kartellrechts oder — soweit eine solche bis zur Einbringung des nächsten Rechtsbereinigungsgesetzentwurfes nicht in Angriff genommen sei — im Rahmen des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehen werden.

Seitens der Fraktion der SPD waren die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aus inhaltlichen Gründen abgelehnt worden. Insofern hatte sich die Fraktion der SPD dem Vorschlag des Bundesrates auf Streichung des Artikels 1 angeschlossen und zur Begründung hervorgehoben, es sei ihr wichtig, daß die Konzentrationsbeobachtung durch das Bundeskartellamt und die Monopolkommission so wahrgenommen werden könne, wie dies bisher der Fall gewesen sei. Deswegen war auch die vom Ausschuß für Wirtschaft vorgeschlagene, erwähnte redaktionelle Änderung in Satz 2 des Absatzes 1 abgelehnt worden.

Von daher hat der Ausschuß die in Artikel 1 enthaltenen Regelungsvorschläge einvernehmlich nicht aufgegriffen.

2.2 Zu Artikel 2

Bei der gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Ergänzung unter Nr. 4 der vom Innenausschuß empfohlenen Fassung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Absatzes 7a in § 35 der Gewer-

beordnung durch Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721). Bei den unter Nummer 5 der Empfehlungen des Innenausschusses vorgesehenen Ergänzungen handelt es sich um Folgeänderungen zu der Aufhebung des § 63 der Gewerbeordnung durch Artikel 17 Nr. 11 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265). Unter Nummer 8 der Beschlüsse des Innenausschusses geht es um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 41b in Nummer 1 des Artikels 2.

Diese Vorschläge entsprechen den Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft.

2.3 Zu Artikel 3a

Auch die Einfügung des vorgesehenen Artikels 3a geht auf eine Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft zurück. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, daß die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (BGBl. I S. 607) bisher formell nicht aufgehoben worden ist, obwohl § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes, auf dem sie beruhte, bereits mit der Neufassung des Filmförderungsgesetzes vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047) aufgehoben worden ist. Im Rahmen der Überprüfung von Vorschriften zur Entbürokratisierung wurde dieser Tatbestand vor kurzem festgestellt.

2.4 Zu Artikel 4

In Artikel 4 (Bundesfernstraßengesetz) wurde zum einen die Eingangsformel berichtigt, weil in Drucksache 10/5532 im Rahmentext zu Artikel 4 das Datum und die Fundstelle der zuletzt verkündeten Änderungsvorschrift falsch sind. Darüber hinaus wurde der Vorschlag des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung aufgegriffen. Insofern ist im einzelnen auf die Ausführungen zu Nummern 2 und 3 der Stellungnahme des Bundesrates und die entsprechenden Darlegungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu verweisen.

2.5 Zu Artikel 5

In Artikel 5 (Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt) wurde zum einen die Eingangsformel berichtigt, weil in Drucksache 10/5532 im Rahmentext zu Artikel 5 das Datum und die Fundstelle der zuletzt verkündeten Änderungsvorschrift falsch sind. Darüber hinaus wurde der Vorschlag des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung aufgegriffen. Diesbezüglich ist im einzelnen auf die Ausführungen zu Nummern 4 und 5 der Stellungnahme des Bundesrates und die entsprechen-

den Darlegungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu verweisen.

2.6 Zu Artikel 7

Hinsichtlich der durch die Änderung des Seemannsgesetzes vorgesehenen Konzentration der sicherheitstechnischen Schiffskontrollen auf die See-Berufsgenossenschaft hatte die Fraktion der SPD auf ihr zugegangene Schreiben des Deutschen Gewerkschaftsbundes und von Vertretern der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen, in denen massive Vorbehalte gegenüber dieser Regelung geäußert worden seien. Darin sei unter anderem zur Begründung hervorgehoben worden, daß die Arbeitsschutzbehörden der Küstenländer einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag sowohl zur Schiffssicherheit als auch bei der Verwirklichung des technischen Arbeitsschutzes leisteten. Weder die See-Berufsgenossenschaft noch der Germanische Lloyd könnten diese notwendige und bewährte Schutzfunktion des Staates ersetzen. Der See-Berufsgenossenschaft seien aufgrund der paritätischen Beteiligung der Arbeitgeber in den entscheidenden Organen in bestimmten Konfliktfällen Grenzen gesetzt, denen der Staat nicht unterliege. Ein wesentlicher Teil der Erfolge des bundesrepublikanischen Arbeitsschutzsystems beruhe nach allgemeiner Auffassung auf der „Doppelzuständigkeit“ von Staat und Berufsgenossenschaften. Ein Abdrängen des Staates in eine passive Rolle würde zugleich den notwendigen Handlungsdruck auf die berufsgenossenschaftliche Ebene beseitigen. Auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der See-Schifffahrt dürften vom Gesundheitsschutz und der Schiffssicherheit keine Abstriche gemacht werden. Diese Gefahr werde aber geradezu erzeugt, wenn dem Germanischen Lloyd eine beherrschende Rolle eingeräumt werde, da die in erster Linie versicherungswirtschaftliche Orientierung dieser Aktiengesellschaft kein Garant sein könne, um den technischen Arbeitsschutz sicherzustellen.

Seitens eines Vertreters der Freien und Hansestadt Hamburg war dazu erläutert worden, daß der Regelungsvorschlag die Übertragung der technischen Überwachung von Seeschiffen, insbesondere der Überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung, vom Amt für Arbeitsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg auf die See-Berufsgenossenschaft beinhalte, die sich — insbesondere bei Auslandsüberwachungen — der Hilfe des Germanischen Lloyd bedienen solle. Die Freie und Hansestadt Hamburg habe sich im Bundesrat gegen diese Übertragung ausgesprochen. Wesentliche Gründe seien die Befürchtung gewesen, daß durch diese Übertragung die Qualität der technischen Überwachung vermindert werde, weil auch andere als arbeitsschutztypische Maßstäbe herangezogen würden. Die personellen Ressourcen des Ger-

manischen Lloyd — insbesondere bei Auslandsüberprüfungen — reichten nicht aus. Darüber hinaus werde der Arbeitsschutz für andere als die an Bord beschäftigten Seeleute, z. B. Schauerleute und Werftarbeiter, vernachlässigt.

Seitens der Bundesregierung war dazu unter anderem ausgeführt worden, daß diese die Befürchtungen, wonach der Staat sich mit den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen aus der Unfallverhütung in der Seeschifffahrt zurückziehe oder daß staatliche Verantwortung für den gesundheitlichen Schutz der Arbeitnehmer veräußert würde, für unbegründet halte. Aus Artikel 5 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 7 des Entwurfs des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes gehe ja gerade hervor, daß die Verantwortlichkeit des Bundes im Bereich der sicherheitstechnischen Überwachung, Aufsicht und Erlaubniserteilung im Rahmen des See-Aufgabengesetzes bekräftigt werden solle. Zum rechtlichen Hintergrund sei insoweit auf folgendes zu verweisen: Die Seeschifffahrtsverwaltung des Bundes sei nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (Aufgabenzuweisung durch den Bundesgesetzgeber) durch ein besonderes Verhältnis zu den Verwaltungszuständigkeiten der Länder gekennzeichnet. Zum einen würden die grundlegenden Verwaltungstypen des Grundgesetzes im Sinne einer spezifischen Kooperation von Bundes- und Landesverwaltungen modifiziert. Zum zweiten könne der Bund bei der Zuweisung von staatlichen Aufgaben Selbstverwaltungskörperschaften im Wege der Organleihe unter der Fachaufsicht eines Ministeriums — hier des Bundesministeriums für Verkehr — in die unmittelbare Bundesverwaltung einbeziehen. Dies sei mit der See-Berufsgenossenschaft, die nach § 850 Reichsversicherungsordnung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfaßt sei, durch § 6 See-Aufgabengesetz geschehen. Auch in der wissenschaftlichen Literatur werde dies allgemein aufgrund der nunmehr 100 Jahre alten historisch gewachsenen und bewährten vorkonstitutionellen Verwaltungskonstruktion als voll verfassungskonform anerkannt. Konkret folge hieraus im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage, daß die See-Berufsgenossenschaft und, für sie handelnd, der Germanische Lloyd die Aufgabe nach § 1 Nr. 4 See-Aufgabengesetz als Bundesbehörde wahrnähmen. Im übrigen sei daran zu erinnern, daß die Initiative in dieser Angelegenheit — Artikel 5 bis 7 des Gesetzentwurfes — ursprünglich maßgeblich auch von der Konferenz der Wirtschafts- und Verkehrsminister und -senatoren sämtlicher Küstenländer ausgegangen sei. Die Länder Hamburg und Bremen hätten kurz vor der Plenarsitzung des Bundesrates im ersten Durchgang einen Antrag eingebracht, der ausdrücklich die Zustimmung zu den Artikeln 5 bis 7 nach Maßgabe bestimmter Erwartungen an die Bundesregierung vorgesehen habe.

Die Bundesregierung schließe daraus, daß auch bei den betroffenen Ländern die Argumente zugunsten der Regierungsvorlage eine zumindest breite Anerkennung gefunden hätten. Soweit nunmehr noch ein Restposten an Vorbehalt gegenüber dem Germanischen Lloyd vorhanden sein möge, bleibe darauf hinzuweisen, daß sich diese Institution seit Beginn dieses Jahrhunderts mit verantwortlichen Schiffssicherheitskontrollen befaßt und bewährt habe. Nachteilige finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der betroffenen Länder seien durch die vorgesehene Regelung nicht zu erwarten. Zusatzbelastungen des Bundeshaushaltes träten nicht ein. Im übrigen seien die seitens der Koalitionsfraktionen gegen die von der Fraktion der SPD dargelegten Bedenken zu unterstreichen.

Seitens der Fraktion der SPD war dazu hervorgehoben worden, daß die seitens der Freien und Hansestadt Hamburg und seitens des Deutschen Gewerkschaftsbundes dargelegten Argumente überzeugender seien als die Ausführungen der Bundesregierung und daher die in Artikel 7 vorgesehene Konzentration der sicherheitstechnischen Schiffskontrollen auf die See-Berufsgenossenschaft abgelehnt worden.

Die Koalitionsfraktionen haben die Bedenken gegen die in Artikel 7 vorgesehene Regelung als unbegründet angesehen und sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen. Zur Begründung war seitens der Koalitionsfraktionen hervorgehoben worden, daß die Gesetzesvorlage nicht mit einem Abbau staatlicher Verantwortung verbunden sei, da die See-Berufsgenossenschaft auch als (Bundes-)Behörde handle. Der Bund strebe nicht an, daß Bundesbehörden zu Arbeitsschutzbehörden würden. Es gehe ausschließlich darum, daß die technische Schiffssicherheit nicht zweimal durch zeit- und kostenaufwendige Behörden-Doppelkontrollen geprüft werde. Es bestehe ferner keinerlei Grund, an der Qualität der unter der Fachaufsicht des Bundes durchgeführten Sicherheitskontrollen von See-Berufsgenossenschaft und Germanischem Lloyd zu zweifeln. Es handle sich hier um einen typischen, mit der Rechtsbereinigung angestrebten Fall des Abbaus von Doppelkontrollen, so daß diesem im Rahmen dieses Gesetzes Rechnung getragen werden solle.

Von daher hat der Ausschuß Artikel 7 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zugestimmt.

2.7 Zu Artikel 8

Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf gehen auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Diesbezüglich ist auf die Begründung unter Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

2.8 Zu Artikel 9 a

Auch Artikel 9 a, in dem vorgesehen ist, daß die in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen für die Zulassung von Seelotsenanwärtern auf den Revieren vorgeschriebene Verfahrensweise — nämlich Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und des Personalbestandes — auch für die Zulassung von Überseelotsen zur Anwendung kommt, entspricht einem Vorschlag des Bundesrates. Insoweit ist auf die Begründung unter Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

2.9 Zu Artikel 9 b

Zur Begründung der vorgesehenen Ergänzung in § 7 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) ist hervorzuheben, daß eine beamtenrechtliche Bestimmung des am 1. Oktober 1986 in Kraft getretenen Gesetzes, das die formelle Untersuchung von Seeunfällen neu regelt und dem vom Innenausschuß am 10. September 1985 im Rahmen der Mitberatung bei einer Enthaltung zugestimmt worden ist, einer formalen Ergänzung bedarf. Die Position des Vorsitzenden des Bundesoberseeamtes und seines Vertreters sollen aus Gründen der Haushaltsersparnis mit Ehrenbeamten oder mit Beamten im Nebenamt besetzt werden (vgl. Drucksache 10/3312, Teil III der Begründung). Hinsichtlich der nebenamtlich tätigen Beamten bestehen keine Probleme. Für die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter ist jedoch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes eine spezialgesetzliche Regelung erforderlich; die allgemeine Vorschrift in § 177 Bundesbeamtengesetz über den Status von Ehrenbeamten reicht insoweit nicht aus. Eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse — soweit immer möglich — durch Ehrenbeamte dient der Verwaltungsvereinfachung und Haushaltsentlastung. Von daher hat der Ausschuß dem von der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen vorgelegten Vorschlag der vorgesehenen Ergänzung in § 7 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen zugestimmt.

2.10 Zu Artikel 10

Der Ausschuß hat sich insoweit dem Vorschlag des Bundesrates auf Streichung dieses Artikels, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hatte, angeschlossen, so daß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt nicht aufgehoben wird und der nach dieser Vorschrift vorgesehene beratende Ausschuß beim Luftfahrt-Bundesamt fortbesteht. Im einzelnen ist zur Begründung auf Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

2.11 Zu Artikel 10 a

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes vorgesehene Änderung, durch die der

Schlachtviehtransport von den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes freigestellt wird, greift unter Aktualisierung der Eingangsformel einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hatte und auf dessen Realisierung der Ausschuß für Verkehr besonderen Wert gelegt hatte. Zur Begründung im einzelnen ist auf die Ausführungen unter Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

2.12 Zu Artikel 11a

Zur Begründung der vom Finanzausschuß durch Einfügung des Artikels 11a vorgeschlagenen Änderung in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank ist hervorzuheben, daß nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank die zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erforderliche Genehmigung vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt wird. Diese Vorschrift ist mit Rücksicht auf die allgemeine Genehmigungspflicht für im Inland ausgestellte Inhaberschuldverschreibungen nach § 795 BGB entbehrlich.

2.13 Zu Artikel 11b

Auch Artikel 11b greift einen Vorschlag des Finanzausschusses auf. Danach wird auch die Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank, wonach der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt, für entbehrlich gehalten.

2.14 Zu Artikel 20

In Absatz 2 des § 38 Milchgesetz wurde — ebenso wie in der Überschrift des Sechsten Abschnittes und in Artikel 35 — die durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 erfolgte Umbenennung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit in Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit berücksichtigt.

2.15 Zu Artikel 21

Unter Nummer 2 wird mit der Streichung der Regelung des § 2 Abs. 3 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ohne sachliche Änderung eine Doppelregelung beseitigt. Der Inhalt des § 2 Abs. 3 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes — die Erteilung der Buchmachererlaubnis ist zu veröffentlichen — ist in vollem Umfang in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen enthalten, wonach die Erteilung der Erlaubnis an Vereine und Buchmacher, die Beschrän-

kung dieser Erlaubnis und ihr Widerruf öffentlich bekannt zu machen sind. Die Regelung in den Ausführungsbestimmungen ist durch die fortgeltende allgemeine Ermächtigung in § 25 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes gedeckt und kann erforderlichenfalls auf der Grundlage dieser Ermächtigung geändert werden.

Insoweit hat der Ausschuß einen im Rahmen der Beratungen seitens des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Vorschlag aufgegriffen.

Unter Nummern 4 und 6 wird dem — aufgrund eines Prüfungsversuchs des Bundesrates vorgelegten — Vorschlag der Bundesregierung zu einer Verwaltungsvereinfachung in bezug auf die Festlegung der Voraussetzungen sowie der Bedingungen, unter denen Totalisatorunternehmen zugelassen werden dürfen und des Umfangs der Angaben, die der Wettschein enthalten muß, Rechnung getragen. Im einzelnen ist diesbezüglich zur Begründung auf die Ausführungen zu Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung zu verweisen.

2.16 Zur Überschrift des Sechsten Abschnitts

Ebenso wie in Artikeln 21 und 35 wurde die Bezeichnung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit entsprechend dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1976 angepaßt.

2.17 Zu Artikel 22

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wurde die unter Nummer 14 vorgesehene Aufhebung von Übergangsregelungen für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundessozialhilfegesetzes nicht auf § 144 des Bundessozialhilfegesetzes ausgedehnt. Die Bundesregierung hatte diesem Vorschlag zugestimmt, zu dessen Begründung auf die Ausführungen zu Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen ist.

2.18 Zu Artikel 23

Diesbezüglich wurde die Eingangsformel — unter entsprechender Berichtigung in der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit — aktualisiert.

2.19 Zu Artikel 24

Unter Nummer 4 wurde eine redaktionelle Folgeänderung aus der zwischenzeitlichen Neufassung des § 27d Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz durch Artikel 2 Nr. 5 des Fünfzehnten Anpassungsgesetzes-KOV vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915) vorgenommen und unter Nummer 6 die Korrektur eines Redaktionsversehens des Entwurfs in Drucksache 10/5532.

2.20 Zu Artikel 24a

Die Änderung beinhaltet eine notwendige gesetzestechnische Korrektur, die seitens des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen worden war. Zur Begründung ist hervorzuheben, daß das Pflegegeld in der Kriegsopferfürsorge nach § 27d Abs. 1 Nummer 9 und Abs. 3 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz seit dem 1. Juli 1986 290 DM beträgt, für Pflegebedürftige, deren Behinderung so schwer ist, daß sie als Beschädigte Pflegezulage mindestens nach Stufe III erhielten, 788 DM. Ab 1. Januar 1987 gilt die gleiche Regelung unmittelbar aufgrund des neuen § 26c Bundesversorgungsgesetz (Artikel 2 Nummer 4 — Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV). Dessen Absatz 6 enthält infolge eines Redaktionsversehens andere Beträge; durch die Korrektur entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

Im Rahmen der Beratungen wurde seitens der Bundesregierung zur Notwendigkeit der Regelung ergänzend hervorgehoben, daß die Berechnungsgrundlagen für die Pflegesätze im Anpassungsgesetz zur Kriegsopferversorgung falsch berechnet worden seien. Das Rechtsbereinigungsgesetz sei die einzige Chance insoweit eine Berichtigung durchzuführen.

2.21 Zur Änderung der Einteilung des Gesetzentwurfs

Aufgrund der durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 erfolgten Bildung eines Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der dadurch bedingten neuen Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung fallen die bisherigen Artikel 30 und 32 in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die nunmehr im Zehnten Abschnitt enthalten sind. Als Folge davon verbleibt im Achten Abschnitt nur der bisherige Artikel 31, der Artikel 30 wird und der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.

2.22 Zu Artikel 31

Der vorgesehenen Änderung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes hat der Ausschuß mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zugestimmt.

Die Fraktion der SPD hatte sich dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen und unter Bezugnahme auf dessen Begründung dafür plädiert, von einer Aufhebung der Fördervorschriften des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes abzusehen.

Die Koalitionsfraktionen sind diesem Vorschlag unter Bezugnahme auf die Begründung in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu

Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates — entsprechend dem Mehrheitsvotum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — nicht gefolgt.

2.23 Zu Artikel 32

Die in diesem Artikel enthaltene Ergänzung greift eine Anregung des Bundesrates auf, der die Bundesregierung zugestimmt hatte und deren Annahme auch vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfohlen worden war. Dadurch wird die Anwendung des Wohngeldes in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht, so daß sich Novellierungen zur Anpassung künftig erübrigen. Insoweit ist auf Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

2.24 Zu Artikel 35

Ebenso wie in der Überschrift des Sechsten Abschnittes und in Artikel 21 wurde in diesem Artikel die Bezeichnung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit entsprechend dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 angepaßt.

2.25 Zu Artikel 37

Die besondere Inkrafttretensregelung für Artikel 24a ist notwendig, um sicherzustellen, daß die Gesetzeskorrektur vor dem Inkrafttreten des dadurch geänderten Artikels 2 Nr. 4 des Fünfzehnten Anpassungsgesetzes-KOV (1. Januar 1987 — Artikel 5 Satz 2 — Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV) wirksam wird.

Mit dieser Regelung wurde einem Petitum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung Rechnung getragen.

IV. Alternativen

Folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hat der Ausschuß nicht aufgegriffen:

4.1 Zu Artikel 1

Einvernehmlich nicht gefolgt ist der Ausschuß den vom Ausschuß für Wirtschaft vorgeschlagenen Nummern 3 und 4 des Artikels 1 zur Aufhebung des § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Änderung des § 105 dieses Gesetzes (vgl. unter II., 2.). Zur Begründung war insoweit darauf hingewiesen worden, daß nach § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Kartellverträge und -beschlüsse sowie Verträge, die Preisbindungen, Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsbeschränkungen in Lizenz- und Know-how-Verträgen enthielten, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürften. Sinn der Regelung sei es, sicherzustellen, daß die Kartellbehörden

und -gerichte den Inhalt und die Tragweite wettbewerbsbeschränkender Verträge vollständig aus den Schriftstücken entnehmen könnten und keine langwierigen Nachforschungen über zusätzliche mündliche Vereinbarungen anzustellen hätten. Bei Kartellverträgen und -beschlüssen (§§ 2 bis 8) werde dieser Zielsetzung durch das Anmeldeerfordernis nach § 9 Rechnung getragen. Hinsichtlich der Vertikalverträge der in §§ 16, 18, 20 und 21 bezeichneten Art hätten die Kartellbehörden von ihren Kontrollmöglichkeiten in der Vergangenheit nur in verschwindend geringem Umfange Gebrauch gemacht. Der geringen Bedeutung des Schriftformerfordernisses für die Vollzugspraxis stehe eine unübersehbare Zahl von Verträgen gegenüber, die durch § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfaßt würden. Für die Wirtschaft habe sich die Vorschrift vor allem deshalb als belastend erwiesen, weil nicht nur die ursprünglichen Verträge, sondern alle späteren Nebenabreden und Vertragsänderungen, die im Rahmen jahrelanger Geschäftsbeziehungen üblicherweise häufig formlos erfolgten, dem strengen Schriftformerfordernis des § 34 unterworfen würden, obwohl der kaufmännische Rechtsverkehr eher vom Verzicht auf Formerfordernisse geprägt sei. Wie die Rechtsprechung zeige, werde das Schriftformerfordernis zudem in erheblichem Umfang mißbraucht, um sich aus unbequem gewordenen vertraglichen Bindungen einseitig zu lösen, obwohl die Vereinbarung inhaltlich unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten völlig unproblematisch sei. Es erscheine daher zweckmäßig, § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufzuheben. Hierfür habe sich auch die unabhängige Kommission Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes ausgesprochen. Die Erwägungen zu § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend auch für die in § 105 genannten Fälle.

Im Rahmen der Beratungen hatte sich die Bundesregierung ausdrücklich für die Beibehaltung des Vorschlages des Ausschusses für Wirtschaft ausgesprochen. Würde dem Vorschlag, § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufzuheben, nicht gefolgt, würde eine Deregulierungschance vertan. Das Argument, daß in Kürze eine Kartellrechtsnovelle anstehe und durch eine Aufhebung des § 34 im Rechtsbereinigungsgesetz das Interesse an einer Novellierung des Kartellrechts entfallen würde, trage nicht. Die Bundesregierung habe wiederholt betont, daß sie gegenwärtig keinen Anlaß zu einer Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sehe. Dies habe sie im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfragen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD zur Mittelstandspolitik unterstrichen, die am 17. Oktober 1986 im Plenum des Deutschen Bundestages erörtert worden seien. Insofern sei noch gar nicht klar, ob es überhaupt eine Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geben werde. Wenn die Novelle nicht durchgeführt werde, würde damit ein

wichtiger Deregulierungsansatz nicht wahrgenommen. Komme es andererseits zu einer Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, hinge dies sicher nicht davon ab, ob die vom Ausschuß für Wirtschaft vorgeschlagene Änderung bereits durchgeführt worden sei oder nicht.

Seitens der Koalitionsfraktionen war dazu erklärt worden, daß dem Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft Verständnis entgegengebracht werde. Bei den Koalitionsfraktionen bestehe jedoch der Wunsch, diesen Vorschlag im Einklang mit anderen Vorschriften zu erörtern. Es bestehe ferner die Befürchtung, daß dann, wenn diesem Vorschlag zugestimmt werde, seitens der Bundesländer der Vermittlungsausschuß angerufen werde. Dieses wäre schlecht für das gesamte Rechtsbereinigungsgesetz. Das Kartellrecht solle nach Möglichkeit im kommenden Jahr novelliert werden. Wenn die vorgesehene Änderung nicht im Rahmen dieser Novellierung angestrebt werde, sondern im Rahmen des vorliegenden Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehen werde, bestehe unter Umständen kein Interesse mehr an einer weiteren Kartellrechtsnovellierung. Von daher sollte mit diesem Vorschlag bis zu einer Novellierung des Kartellrechts zugewartet werden oder falls bis zu diesem Zeitpunkt eine solche nicht erfolgt sein sollte, der Vorschlag im Rahmen eines weiteren Rechtsbereinigungsgesetzes eingebracht werden.

Seitens der Fraktion der SPD war unterstrichen worden, daß fast alle Bundesländer gegen diese Regelung eingestellt seien. Keine Kartellbehörde halte die Aufhebung dieser Vorschrift für richtig. Dem sollte Rechnung getragen werden. Wenn die meisten Bundesländer zu dem Ergebnis kämen, daß die Kartellbehörden durch diesen Regelungsvorschlag „zahnlos“ würden, d. h. nicht mehr so arbeiten könnten, wie dies bisher der Fall gewesen sei, dann sollte ein solcher Vorschlag zumindest im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens zurückgestellt werden.

4.2 Zu Artikel 14a

Der Bundesrat hatte unter Nummer 10 seiner Stellungnahme für eine Anpassung der Buchkreditplafonds der Länder plädiert. Die Bundesregierung hatte den entsprechenden Vorschlag zur Änderung von § 20 Abs. 1 des Bundesbankgesetzes im Hinblick auf die entschiedene Ablehnung des Zentralbankrats der Deutschen Bundesbank nicht unterstützt. Der Finanzausschuß hatte den Vorschlag im Rahmen der Beratungen dieses Gesetzentwurfes im Hinblick auf die für das erste Halbjahr 1987 vorgesehenen diesbezüglichen Gespräche zwischen dem Bundesminister der Finanzen, Vertretern der Länderfinanzminister und dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank nicht aufgegriffen.

Seitens der Bundesregierung war im Rahmen der Beratungen darauf hingewiesen worden,

daß bei der Konferenz der Finanzminister des Bundes und der Länder am 19. September 1986 in Braunschweig Einvernehmen darüber erzielt worden sei, daß diese Frage im kommenden Jahr aufgegriffen werde und die Länder deswegen den Vermittlungsausschuß wegen dieses Punktes nicht anrufen würden.

Der Innenausschuß hat sich der Haltung des Finanzausschusses angeschlossen. Zur Begründung war seitens der Koalitionsfraktionen hervorgehoben worden, daß die Finanzminister aller Länder insoweit mit dem Bundesminister der Finanzen darüber einig seien, daß diese Frage im nächsten Jahr behandelt werde.

4.3 Zu Artikel 32a

Der Bundesrat hatte unter Nummer 15 seiner Stellungnahme vorgeschlagen, das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau zu ändern. Die Bundesregierung hatte diesem Vorschlag nicht zugestimmt. Insoweit ist auf die Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (siehe oben unter II., Nr. 3.) zu verweisen.

Seitens der Bundesregierung war im Rahmen der Beratungen auf ein Schreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 15. Oktober 1986 verwiesen und dargelegt worden, daß der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu den beiden relevanten Fragen seine Rechtsposition überprüft und mit dem Land Nordrhein-Westfalen der Auffassung sei, daß eine gute Lösung gefunden worden sei, die die Probleme zufriedenstellend lösen werde. Die Vorschläge des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau seien schneller zu realisieren als gesetzliche Änderungen. Nach Schaffung dieser Klarstellungen könne alsbald mit der Umsetzung begonnen werden. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen im Gesetzgebungsverfahren sei etwas weitergehend als die im Schreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau an den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen dargelegte Lösung und würde in eine Novellierung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau an einer Stelle hineinreichen, der die Bundesregierung nicht zugestimmt habe. Darauf sei auch in ihrer Gegenäußerung hingewiesen worden. In dieser Frage, d. h. der Einbeziehung der Bergbauunternehmen in eine nochmalige Mitfinanzierung der Modernisierung, bleibe die Bundesregierung hinter dem Antrag einer materiellen Änderung zurück. Darüber könne man zwar reden. Derzeit seien die Unternehmen allerdings bei dem hohen Aufwand, den sie zusätzlich erstattet bekämen, sicher nicht in der Lage, nochmals Leistungen zu erbringen. In der Frage der Modernisierung — soweit es die Bergarbeiter und deren Wohnungen betreffe — habe der Bundesmi-

nister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau dem Land Nordrhein-Westfalen entgegenkommen können, so daß eine Lösung gefunden worden sei, die sich zwar nicht voll mit dem Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen decke, jedoch verwaltungsmäßig praktikabel sei und die Bedürfnisse in diesem Bereich erfülle.

In dem Schreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau an den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr war zu Fragen der Modernisierungsförderung im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues wie folgt Stellung genommen worden:

a) *Modernisierung von Wohnungen, die von Nicht-Berechtigten genutzt werden*

Nach nochmaliger Prüfung schließe sich der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Auffassung an, daß der Förderung der Modernisierung aus dem Bergarbeitertreuhandvermögen nicht entgegenstehe, daß ein vor der Modernisierung begründetes Mietverhältnis mit einem Nicht-Wohnberechtigten nach der Modernisierung fortgesetzt werde. Dabei müsse jedoch sichergestellt werden, daß die betreffenden Wohnungen bei Auszug des Mieters durch Wohnberechtigte belegt würden. Die Forderung sei daher auf Modernisierungsmaßnahmen in solchen Wohnanlagen zu beschränken, in denen ein entsprechender Wohnungsbedarf für Wohnberechtigte im Sinne des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes bestehe und deswegen auch zur Zeit nur in begrenztem Umfang (bis höchstens 20 v. H.) Wohnungen an Nicht-Wohnberechtigte vermietet seien. Es werde darum gebeten, eine entsprechende Höchstgrenze in die Bestimmungen des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen aufzunehmen.

b) *Instandsetzung*

Instandsetzungen, die notwendig seien, um den Modernisierungszweck zu erreichen, könnten in die Förderung einbezogen werden. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gehe davon aus, daß § 2a Abs. 9 Bergarbeiterwohnungsbaugesetz entsprechend den Bestimmungen des später in Kraft getretenen Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes auszulegen sei (§ 3 Abs. 3 und 4 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes). Nur so sei das Modernisierungsziel im Bergarbeiterwohnungsbaugesetz zu erreichen.

c) *Beteiligung der Bergbauunternehmen*

Für eine Beteiligung der Bergbauunternehmen an der Finanzierung der Modernisierung sehe der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit. Er halte diese Beteiligung im Hinblick darauf,

daß die Unternehmen sowohl dem Treuhandvermögen Zuschüsse geleistet als auch für den Neubau eigene Mittel zur Verfügung gestellt hätten und auch angesichts der Probleme, mit denen die Unternehmen zu kämpfen hätten, nicht für angezeigt.

d) *Zuschußgewährung*

Einer Finanzierung des städtebaulich bedingten Mehraufwandes bei einzelnen Objekten über Zuschüsse vermöge der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nicht zuzustimmen. Seines Erachtens reiche es aus, Darlehen zur Verfügung zu stellen. Die Zuschußgewährung würde in einem Zeitpunkt, da die Modernisierung einen erheblichen finanziellen Aufwand erforderlich machen werde, das Treuhandvermögen insgesamt schmälern und eine Finanzierung der anstehenden Maßnahmen gefährden.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gehe davon aus, daß dem gemeinsamen Anliegen durch diese Klarstellung entsprochen sei.

Seitens der Koalitionsfraktionen war betont worden, daß rein rechtlich gesehen der Vor-

schlag des Landes Nordrhein-Westfalen nicht realisierbar sei. Deswegen habe jedoch das erwähnte Gespräch mit dem Ziel stattgefunden, daß die Beteiligten aufeinander zugehen, um eine praktikable Lösung zu erreichen, allerdings nicht unter voller Übernahme des Bundesratsvorschlages, weil diesem nicht hätte zugestimmt werden können. Die Koalitionsfraktionen hofften, daß nunmehr eine Lösung gefunden sei, die dem abhelfe, was das Land Nordrhein-Westfalen im Endeffekt wolle.

Seitens der Fraktion der SPD war nach den Darlegungen der Bundesregierung eine Ausklammerung dieser Frage aus dem Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz als angemessen angesehen und dafür plädiert worden, diese einer erneuten Besprechung zwischen Bund und Ländern vorzubehalten. Durch das Schreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sei eine Annäherung erfolgt, so daß die Frage in Ruhe weiter abgeklärt werden könne.

Im Hinblick darauf hat der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates nicht aufgegriffen.

Bonn, den 5. November 1986

Schröer (Mülheim)

Clemens

Dr. Hirsch

Berichterstatter

